

28.11.96

A

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Zielsetzung

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) ist die Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen mengenmäßig begrenzt. Die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, ist bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol zu destillieren.

Nach § 56 Abs. 4 des Weingesetzes finden diese Bestimmungen erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe und erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Weinüberwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre eine größere Menge an Wein vermarktet werden kann, als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten nach dem Weingesetz 1994 nicht mehr zulässig sind. Überdies bietet eine Überlagerung nur in dem Umfang wirtschaftliche Vorteile, als das Erzeugnis in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge vermarktet werden darf.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Betriebe sich in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend an den Hektarhöchsteträgen orientieren. Es erscheint daher geboten, die Entwicklung der Marktsituation weiter zu beobachten und hieraus gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Hierzu soll die geltende Regelung für die Erzeugnisse weiter angewandt werden, die aus vor 2002 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Damit wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, daß der Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinschaftlichen Weinmarktordnung in den Gremien der EU derzeit nicht absehbar ist. Eine Neugestaltung der nationalen Hektarertragsregelung sollte jedoch auch notwendige Folgerungen aus der Reform berücksichtigen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen auf das Erntejahr 2002 verschoben werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Gegenüber der bestehenden Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der vorläufige Verzicht auf die Anwendung der Regelung vermeidet vielmehr zusätzliche Kostenbelastungen für die Betriebe und bei den Überwachungsbehörden.

28.11.96

A

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 28. November 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Wein-
gesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem.
Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gem. § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Vorschriften des Weingesetzes über die Hektarertragsregelung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1) sehen eine mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen vor. Die Regelung findet nach § 56 Abs. 4 des Gesetzes erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung, die auch beinhaltet, daß die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol zu destillieren ist, führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe. Sie erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Überwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre größere Mengen an Wein vermarktet werden können als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß einerseits die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Traubensaft, Weinessig, Qualitätsschaumwein, sonstige Lebensmittel) nach dem Weingesetz 1994 nicht mehr zulässig sind, andererseits eine Überlagerung von Übermengen nur in dem Umfang wirtschaftlich sinnvoll ist, als sie in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge auf den Markt gebracht werden darf. Hierauf haben sich die Weinbaubetriebe nach den Erfahrungen der letzten Jahre in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend eingestellt. Eine Beobachtung der derzeit praktizierten Handlungsweise erscheint deshalb angezeigt, um im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinsamen Weinmarktordnung abschließend über die Ausgestaltung der nationalen Hektarertragsregelung entscheiden zu können.

Es ist deshalb geboten, die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerung von Übermengen auf das Erntejahr 2002 zu verschieben.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1:

Die Übergangsregelung in § 56 Abs. 4 des Weingesetzes wird auf die Übermengen ausgedehnt, die aus vor 2002 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

19.12.96

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

A. Zielsetzung

Nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) ist die Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen mengenmäßig begrenzt. Die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, ist bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol zu destillieren.

Nach § 56 Abs. 4 des Weingesetzes finden diese Bestimmungen erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe und erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Weinüberwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre eine größere Menge an Wein vermarktet werden kann, als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten nach dem Weingesetz 1994 nicht mehr zulässig sind. Überdies bietet eine Überlagerung nur in dem Umfang wirtschaftliche Vorteile, als das Erzeugnis in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge vermarktet werden darf.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Betriebe sich in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend an den Hektarhöchstserträgen orientieren. Es erscheint daher geboten, die Entwicklung der Marktsituation weiter zu beobachten und hieraus gegebenenfalls Folgerungen zu ziehen. Hierzu soll die

geltende Regelung für die Erzeugnisse weiter angewandt werden, die aus vor 2002 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Damit wird gleichzeitig dem Umstand Rechnung getragen, daß der Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinschaftlichen Weinmarktordnung in den Gremien der EU derzeit nicht absehbar ist. Eine Neugestaltung der nationalen Hektarertragsregelung sollte jedoch auch notwendige Folgerungen aus der Reform berücksichtigen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen auf das Erntejahr 2002 verschoben werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Gegenüber der bestehenden Regelung entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der vorläufige Verzicht auf die Anwendung der Regelung vermeidet vielmehr zusätzliche Kostenbelastungen für die Betriebe und bei den Überwachungsbehörden.

19.12.96

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Weingesetzes
vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Weingesetzes

Das Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) wird wie folgt geändert:

In § 56 Abs. 4 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Vorschriften des Weingesetzes über die Hektarertragsregelung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1) sehen eine mengenmäßige Begrenzung der Überlagerungsmöglichkeit von Übermengen vor. Die Regelung findet nach § 56 Abs. 4 des Gesetzes erstmals Anwendung auf die Erzeugnisse, die aus im Erntejahr 1997 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Die Regelung, die auch beinhaltet, daß die Erntemenge, die den Gesamthektarertrag um mehr als 20 vom Hundert überschreitet, bis zum 15. Dezember des der Ernte folgenden Jahres zu Industriealkohol zu destillieren ist, führt zu zusätzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten für die Betriebe. Sie erfordert darüber hinaus zusätzlichen Kontrollaufwand bei den Überwachungsbehörden.

Das Ziel der Regelung, daß weder im Erntejahr noch in einem der Folgejahre größere Mengen an Wein vermarktet werden können als dies dem festgesetzten zulässigen Hektarertrag entspricht, wird jedoch bereits dadurch erreicht, daß einerseits die sonstigen Verwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten (z. B. Traubensaft, Weinessig, Qualitätsschaumwein, sonstige Lebensmittel) nach dem Weingesetz 1994 nicht mehr zulässig sind, andererseits eine Überlagerung von Übermengen nur in dem Umfang wirtschaftlich sinnvoll ist, als sie in den Folgejahren zum Ausgleich einer geringeren Ernte oder als Austauschmenge auf den Markt gebracht werden darf. Hierauf haben sich die Weinbaubetriebe nach den Erfahrungen der letzten Jahre in ihrem tatsächlichen Verhalten zunehmend eingestellt. Eine Beobachtung der derzeit praktizierten Handlungsweise erscheint deshalb angezeigt, um im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Abschluß der Beratungen über die Reform der gemeinsamen Weinmarktordnung abschließend über die Ausgestaltung der nationalen Hektarertragsregelung entscheiden zu können.

Es ist deshalb geboten, die erstmalige Anwendung der Bestimmungen über die mengenmäßige Begrenzung der Überlagerung von Übermengen auf das Erntejahr 2002 zu verschieben.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1:

Die Übergangsregelung in § 56 Abs. 4 des Weingesetzes wird auf die Übermengen ausgedehnt, die aus vor 2002 geernteten Weintrauben gewonnen wurden.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.